

## Hauptgegenstand der Klage

1. Die Europäische Union soll gerichtlich gezwungen werden, ihr Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen so zu verschärfen und damit ihre Rechtsordnung so zu gestalten, dass sie UnionsbürgerInnen und außereuropäische Familien in ihrer Gesundheit, ihrem beruflichen Fortkommen und ihrem Eigentum nicht schädigt.
2. Konkreter: Drei neue Rechtsakte, welche die Hauptquellen der Emissionen regeln, sind darauf ausgerichtet, die jährlichen Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40 % bezogen auf den Stand von 1990 zu reduzieren. Die Klage macht geltend, dass das EU-Primärrecht und vor allem die Menschenrechte der KlägerInnen mehr verlangt, nämlich eine Reduktion der jährlichen Emissionen um mindestens 50 bis 60 % verglichen mit 1990 bis zum Jahr 2030. Die drei Rechtsakte müssen deshalb nachgebessert werden.

## Fünf Hauptziele der europäischen Klimaklage

1. Die KlägerInnen wollen die dritte Gewalt der Union davon überzeugen, dass sie eine aktive Rolle in der europäischen Klimaschutzpolitik spielen muss: Klimaschutz ist nicht nur politische, sondern auch rechtliche Verpflichtung.
2. Die KlägerInnen sind mehrheitlich BürgerInnen der EU und wollen „ihre“ Unionsgesetzgeber zu entschiedenerem Handeln bewegen. Sie vertrauen in die EU und die Gerichtsbarkeit und darauf, dass diese die Grundrechte der Menschen schützt und deshalb auch ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen umsetzen wird.
3. Die KlägerInnen reklamieren den Klimaschutz als ihr Grundrecht, das sie einklagen können: Klimaschutz ist ein subjektives Recht, nicht lediglich objektives Gebot oder ein Spielball der internationalen Diplomatie.
4. Insbesondere machen Kinder ihre Rechte geltend. Kinder werden unter dem Klimawandel stärker als die heutigen erwachsenen Generationen zu leiden haben und dürfen deshalb nicht diskriminiert werden.
5. Auch Betroffene, die außerhalb der Union leben und arbeiten, müssen durch EU-Klimapolitik geschützt werden. Die EU-Grundrechte gelten nicht nur für EU-BürgerInnen, sondern für alle, die durch das Handeln der EU – hier Emissionen von Treibhausgasen – betroffen sind.

## Fünf Hürden für die europäische Klimaklage

Die Klage sieht sich einer Reihe von Herausforderungen gegenüber, die sich aus der bisherigen Rechtsprechung und Rechtspraxis ergeben.

1. Individuelle Betroffenheit: Die KlägerInnen sind jeweils individuell vom Klimawandel betroffen, aber sie müssen nach herkömmlicher Rechtsprechung auch exklusiv, d. h. anders als andere betroffen sein. Dieses enge Verständnis der Klagebefugnis muss überwunden

werden, wenn wie bei Klimaeffekten - eine Vielzahl von Personen in erheblicher Weise betroffen ist.

2. Unmittelbare Betroffenheit: Die Rechtsakte, die mit der Klage angegriffen werden, sehen verschiedene Ausführungsakte der Mitgliedstaaten vor. Das Gericht könnte die KlägerInnen darauf verweisen, sich vor nationalen Gerichten zu wehren, weil sie durch EU-Recht nicht unmittelbar betroffen seien. Die KlägerInnen machen dagegen geltend, dass die Ausführungsakte nur darauf gerichtet sind, die Reduktion der Emissionen um 40 % bezogen auf den Stand von 1990 durchzusetzen, dass die übrig bleibenden 60 % aber weiterhin erlaubt sind und die KlägerInnen schädigen werden. Dies hat direkte Wirkung auf die KlägerInnen.
3. Grundrechtsgeltung für außerhalb der EU lebende Menschen, die vom Handeln der EU betroffen sind: Bisher ist eine solche Geltung durchaus bereits für ausländische WirtschaftsakteurInnen angenommen worden. Sie können sich auf Wirtschaftsfreiheiten berufen, wenn die EU z. B. den Warenhandel reguliert. Ähnliches muss für die ausländischen KlägerInnen gelten: Sie dürfen in ihrer Landwirtschaft und ihrem Tourismusgewerbe nicht durch Klimafolgen beeinträchtigt werden, für die letztlich (auch) die EU verantwortlich ist.
4. Die EU ist bisher nur bereit, solche Maßnahmen des Klimaschutzes zu ergreifen, die kosteneffektiv sind, d. h. nicht viel kosten oder sogar profitabel sind. Die Klage fordert, dass alle Emissionsquellen sorgfältig und streng darauf untersucht werden, wieviel Reduktion technisch machbar und ökonomisch tragbar ist, vom Kohleausstieg über die Forcierung Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz bis hin zum Umstieg weg vom Individualverkehr und zum Umbau der industrialisierten Landwirtschaft. Auch der energieaufwendige Lebensstil der KonsumentInnen muss auf den Prüfstand.
5. Die Gerichte der EU pflegen den politischen Instanzen einen weiten Ermessensspielraum zuzugestehen. Die Klage argumentiert, dass die angegriffenen Rechtsakte die rechtlichen Grenzen dieses Spielraums überschreiten und verlangen, dass der Gesetzgeber nachbessert, um mindestens 50-60 % Reduktion bis 2030 zu realisieren.

Die Klage gibt Menschen eine Stimme, die schon jetzt durch die globale Klimakrise betroffen sind, und soll ihnen in ihrer Grundrechtsbetroffenheit Zugang zu den europäischen Gerichten verschaffen.

Selbst wenn die Klage abgewiesen werden sollte, trägt sie dazu bei, dass diese Stimme in der breiten Öffentlichkeit vernehmbar wird. Die unterstützenden Umweltverbände wollen die EU damit auch als einen Ort stärken, in der zentrale Werte und Recht gelebt, gewahrt und durchgesetzt werden können.

**Prof. Dr. Gerd Winter**  
*Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht, Universität Bremen*  
Bremen, den 23. Mai 2018